



Execution-Policy

Execution Policy

A. Allgemeines

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Grundsätze gelten für die Art und Weise der Ausführung von Anlageentscheidungen bzw. anderer Kundenaufträge am Kapitalmarkt, nach Massgabe des Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs- oder Execution Only-Vertrages des Kunden mit der Gesellschaft zum Zweck des Erwerbs bzw. der Veräusserung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente.

2. Keine Anwendung der Grundsätze

Die folgenden Grundsätze gelten nicht

- für die Ausgabe von Anteilen an Investmentunternehmen zum Ausgabepreis und Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank;
 - bei Festpreisgeschäften, d.h. wenn Finanzinstrumente zu einem vorher vertraglich festgelegten Preis gekauft werden. Vor dem Abschluss eines Festpreisgeschäftes prüfen wir durch Heranziehung von Marktdaten und durch Vergleich mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten die Angemessenheit des vereinbarten Preises;
 - bei besonderen Marktsituationen oder Marktstörungen. Dabei wird nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden gehandelt;
 - bei einer marktschonenden Orderbearbeitung, d.h. es wird dann vom Grundsatz abgewichen, wenn dies im Einzelfall für den Kunden einen Vorteil hat.
-

3. Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Gesellschaft Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen einzelne Anlageentscheidungen der Gesellschaft bzw. andere Kundenaufträge am Kapitalmarkt ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

Hinweis:

Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird die Gesellschaft ihre Anlageentscheidung bzw. andere Kundenaufträge am Kapitalmarkt nicht nach Massgabe der vorliegenden Grundsätze ausführen.

4. Auswahl einer Depotbank durch den Kunden

Der Kunde weist die Gesellschaft regelmässig im Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs- oder Execution Only-Vertrag an, bestimmte Depotbanken mit der Ausführung von Anlageentscheidungen der Gesellschaft bzw. anderer Kundenaufträge am Kapitalmarkt zu beauftragen. Gibt der Kunde der Gesellschaft eine Kontoverbindung bei nur einer Depotbank an, wird dies als Weisung verstanden, die Transaktion über dieses Institut abzuwickeln. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor. Es gelten in diesem Fall die Grundsätze der beauftragten Depotbank zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung.

Hinweis:

Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird die Gesellschaft die Beauftragung Dritter bzw. deren Auswahl nicht nach Massgabe der vorliegenden Grundsätze vornehmen.

B. Ausführung der Transaktion durch Dritte (Auswahl Policy)

1. Grundsatz

Die Gesellschaft führt Anlageentscheidungen bzw. andere Kundenaufträge am Kapitalmarkt in der Regel nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit deren Ausführung (Intermediäre). Diese Transaktionen am Kapitalmarkt können von den Intermediären in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (Börse, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market Maker, sonstige Handelsplätze, im Inland oder Ausland) ausgeführt werden.

Die Gesellschaft trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, unterhält jedoch keine Direkt-Handels- und/oder Brokervereinbarungen. Der Handel von Wertpapieren findet ausschliesslich über den jeweiligen Intermediär (z.B. Depotbank des Kunden) statt.

2. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen

Bei der Auswahl konkreter Ausführungsplätze durch die Gesellschaft stellt diese vorrangig darauf ab, für den Kunden den bestmöglichen Gesamtpreis (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der jeweiligen Verfügung verbundene Kosten) zu erzielen. Darüber hinaus führt die Gesellschaft Transaktionen am Kapitalmarkt nach Massgabe der folgenden Kriterien aus, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung der Order
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der gewünschten Dienstleistung
- Marktverfassung

C. Auswahl des Dritten

Der Kunde weist die Gesellschaft im Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs- oder Execution Only-Vertrag an, Transaktionen am Kapitalmarkt bei Dritten (Intermediäre, z.B. Depotbanken) in Auftrag zu geben. Die entsprechenden Intermediäre sind jeweils im Anhang 1 zu den entsprechenden Verträgen aufgelistet. Falls im Einzelfall Transaktionen von anderen Intermediären ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt.

Da die Gesellschaft einen Dritten (Intermediär) mit der Ausführung von Transaktionen am Kapitalmarkt beauftragt, erfolgt die jeweilige Verfügung nach Massgabe der Vorkehrungen, die der Intermediär zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat. Insofern können sich Abweichungen von den o. g. Grundsätzen zu Ausführungsplätzen und Ausführungswegen ergeben.